



Erweiterung und Modernisierung des Verbraucherschutzes

Wesentliche Fortschritte bei europäischen Maßnahmen zur Stärkung des Verbraucherschutzes

Am 11.04.2018 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für einen „New Deal for Consumers“ vorgelegt. Die Vorschläge enthalten mehrere Maßnahmen, die den Verbraucherschutz in der Europäischen Union in vielerlei Hinsicht sicherstellen und stärken und insofern neue Rahmenbedingungen für Verbraucher aufstellen sollen (vgl. auch EU-Wochenbericht Nr. 09-2019 vom 11.03.2019, Nr. 01-2019 vom 14.01.2019; Nr. 37-2018 vom 29.10.2018). So werden nicht nur weitergehende materielle Verbraucherrechte und Informationspflichten für Unternehmen normiert, sondern effektive Rechtsbehelfe für die Verbraucher sowie Instrumente zur Sanktionierung von nicht regelkonform operierenden Unternehmen geschaffen, um die Durchsetzung der Rechte zu gewährleisten. Zusätzlich dazu soll im Rahmen der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“, die die Kommission im Jahre 2015 vorstellte und seitdem bereits teilweise umgesetzt hat (zum Beispiel durch die Abschaffung von Roaminggebühren oder ungerechtfertigtem Geblocking), sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen ein besserer Zugang zu Onlinegütern und -dienstleistungen in der EU gewährt werden.

Zu den Maßnahmen beider Pakete wurden in den vergangenen Tagen in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren wesentliche Fortschritte erzielt:

Parlament billigt Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

So nahm das Europäische Parlament am 26.03.2019 im Plenum den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (COM (2015) 634) mit 598 zu 34 Stimmen und 26 Enthaltungen an. Parlament und Rat konnten bereits zuvor am 29.01.2019 eine vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag finden (siehe auch EU-Wochenbericht Nr. 04-2019 vom 04.02.2019).

Die Richtlinie ist Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und soll den Schutz von

Verbrauchern beim Kauf digitaler Inhalte (wie heruntergeladene Musik, Apps, Spiele oder Cloud-Services) verbessern. Stellt der Verkäufer oder Dienstleister die Inhalte oder Dienste nicht oder unzureichend bereit, sollen den Verbraucher Gewährleistungsrechte schützen.

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst gem. Art. 3 der Richtlinie sowohl klassisch zahlende Verbraucher als auch solche, die im Austausch für Inhalte oder Dienste ihre Daten zur Verfügung stellen. Behebt der Verkäufer oder Dienstleister Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können Verbraucher den Kaufpreis mindern oder sogar die volle Vergütung innerhalb von 14 Tagen zurückverlangen. Auch prozessual sieht die Richtlinie durch die Einführung einer Beweislastumkehr gem. Art. 11, 12 eine Besserstellung des Verbrauchers vor, indem zugunsten des Verbrauchers vermutet wird, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Kaufs bestand, wenn Mängel innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auftreten. Für Dauerlieferungsverträge trägt der Verkäufer sogar für die gesamte Vertragslaufzeit die Beweislast. Außerdem soll eine individualvertragliche Vereinbarung, die eine Gewährleistungsfrist von unter zwei Jahren vorsieht, unwirksam sein. Bei Dauerlieferungsverträgen soll sich die Gewährleistungsfrist auf die Vertragslaufzeit erstrecken. Im Rahmen von befristet abgeschlossenen Abonnements darf der Anbieter die angebotenen Inhalte nur ändern, wenn dies vertraglich vereinbart ist und der Verbraucher unter Angaben von Gründen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen benachrichtigt wird.

Die Ko-Berichterstatterin MdEP Evelyne Gebhardt (S&D), Mitglied der beiden zuständigen Ausschüsse für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und für Recht (JURI), betonte die Bedeutung dieser Richtlinie vor dem Hintergrund, dass elektronische Geräte inzwischen häufig zu niedrigen Preisen verkauft werden und immer mehr Unternehmen dafür auf den Erwerb digitaler

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Medien und der Nutzung digitaler Dienste als Haupteinnahmequelle setzen.

Die Richtlinie muss vom Rat noch formell genehmigt werden und nach Inkrafttreten durch die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umgesetzt haben.

Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels

Das Parlament nahm am 26.03.2019 im Plenum auch den Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (COM (2017) 637) mit 629 zu 29 Stimmen und sechs Enthaltungen an, die ebenfalls Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ist.

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst sowohl den Online- als auch den Einzelhandel. Ziel ist ein hoher Standard für Verbraucherschutz und ein hohes Maß an Rechtssicherheit, insbesondere für Unternehmen, die ihre Produkte in anderen Mitgliedstaaten verkaufen. Diese Ziele sollen unter anderem durch eine Harmonisierung bestimmter Rechte erreicht werden, wie zum Beispiel Gewährleistungsrechte bei mangelhafter Ware. Der Verkäufer haftet für Mängel, die innerhalb von zwei Jahren ab Erhalt der Ware auftreten, wobei die Mitgliedstaaten auch längere Gewährleistungsfristen national festlegen können. Tritt der Mangel im ersten Jahr nach Erhalt der Ware auf, wird gem. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie auch hier zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass der Mangel bereits bei Lieferung der Ware vorlag. Derzeit gilt die Beweislastumkehr in Deutschland gem. § 477 BGB, entsprechend Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG), die durch die Richtlinie über den Warenhandel ersetzt werden soll, nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang, d.h. in der Regel sechs Monate nach Übergabe der Ware an den Käufer. Die Richtlinie über den Warenhandel wird daher eine deutliche Verbesserung der prozessualen Situation des Käufers bewirken. Der Zeitraum kann von den Mitgliedstaaten gem. Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie sogar auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Im Übrigen sieht die Richtlinie bei Waren mit digitalen Elementen (zum Beispiel

Smartphones, Smart-TVs oder Smart Fridges) vor, dass Käufer ein Recht auf Erhalt notwendiger Updates innerhalb eines Zeitraums haben, der je nach Art und Gebrauchszweck der Ware und des digitalen Elements als angemessen erwartet werden kann.

Auch diese Richtlinie muss dem Rat nun noch zur formalen Genehmigung vorgelegt werden.

Bericht über Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Ebenfalls am 26.03.2019 hat das Parlament im Plenum den Bericht über den Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM (2018) 184) mit 579 zu 33 Stimmen und 43 Enthaltungen angenommen und damit die Position des Rechtsausschusses (JURI) unverändert übernommen. Der Bericht des Berichterstatters MdEP Geoffroy Didier (EVP) wurde bereits am 6.12.2018 im JURI-Ausschuss angenommen.

Die Richtlinie ist Teil des Pakets „New Deals for Consumers“. Sie soll die Unterlassungsklagerichtlinie (2009/22/EC) ersetzen und so erweitern, dass zukünftig europaweit kollektive Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der verbraucherschützenden Vorschriften in der EU eingeführt werden. Anlass dazu gaben Ereignisse wie der Dieselskandal, der grenzüberschreitend massenhaft Verbraucherrechte betrifft.

Nach der aktuellen Textfassung des Parlaments sollen nur qualifizierte Einrichtungen wie Verbraucherverbände und bestimmte, von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannte unabhängige Organisationen klagebefugt sein. Die Einrichtungen müssen strenge Kriterien erfüllen, um als klagebefugte Einrichtungen qualifiziert werden zu können. So sollen sie gemeinnützig sein und keine Finanzierungsabkommen mit Rechtsanwaltskanzleien eingehen. Kanzleien sind damit nach der Positionierung des Parlaments nicht klagebefugt. Diese Hürden sollen gewährleisten, dass die Verbandsklagen nicht missbraucht werden. Dazu soll auch die vom Parlament eingeführte



Kostentragungspflicht desjenigen beitragen, der im Rechtsstreit unterliegt. Statthaft sind nur Klagen auf Unterlassung oder Abhilfe, nicht jedoch auf bloße Feststellung einer Rechtsverletzung. Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Bindungswirkung von Urteilen auch zugunsten von Unternehmen erstreckt. Die Kommission soll innerhalb von drei Jahren beurteilen, ob ein Europäischer Ombudsmann eingeführt werden soll, der Abhilfe schaffen kann, indem er den Parteien als unparteiische Schiedsperson zu außergerichtlichen Einigungen verhilft.

Der Berichterstatter MdEP Geoffroy Didier (EPP), Mitglied des zuständigen JURI-Ausschusses, hob hervor, dass die Richtlinie den Verbraucherschutz immens steigern, da die Verbandsklage den Verbrauchern das Kostenrisiko und den zeitlichen Aufwand einer Individualklage nehme. Gleichzeitig werde für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen und Missbrauchsrisiken minimiert. Die Richtlinie habe nicht den Zweck, jemanden zu bestrafen, sondern lediglich den Opfern zu Kompensationen für erlittene Rechtsverletzungen verhelfen.

Sobald sich der Rat auf eine einheitliche Position zum Richtlinienvorschlag geeinigt hat, können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden. Voraussichtlich werden diese aber erst in der neuen Legislaturperiode beginnen. Zuletzt befasste sich die Ratsarbeitsgruppe „Schutz und Information der Verbraucher“ am 27.03.2019 mit der Richtlinie über Verbandsklagen. Der Vorsitz strebt auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe eine Einigung im ersten Halbjahr 2019 an. Mehrere Delegationen betonten jedoch, dass es keinen Grund zur Eile gebe und sie das Dossier in Ruhe studieren und diskutieren wollen. Schwerpunkt der Ratsarbeitssitzung war im Übrigen die Wahl der Rechtsgrundlage. Diesbezüglich sind sich der Rechtsdienst des Rates und der der Kommission einig, dass Art. 114 AEUV die richtige Rechtsgrundlage sei. Diese sei bisher für den EU-Verbraucherschutzacquis verwendet worden und zielt auf die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften und das Funktionieren des Binnenmarktes ab. Nach Ansicht des Rechtsdienstes des Rates müsse der Text der Richtlinie aber deutlicher das Ziel der Stärkung des Verbraucherschutzes herausstellen, um

von Art. 114 AEUV getragen werden zu können. Außerdem diskutierten die Delegationen über den Anhang I der Richtlinie, der den materiell-rechtlichen Anwendungsbereich festlegen soll. Viele Mitgliedstaaten halten den Anhang für zu lang, zu unübersichtlich und dennoch lückenhaft. Die nächste Sitzung soll am 12.04.2019 stattfinden, für welche ein neues Arbeitsdokument angekündigt wurde.

AStV und IMCO-Ausschuss nehmen vorläufige Einigung zum Omnibusrichtlinienvorschlag an

Fortschritte wurden auch hinsichtlich des Vorschlags zur sog. Omnibusrichtlinie (COM (2018) 185) gemacht, die ebenfalls Teil des Pakets „New Deals for Consumers“ ist und vier bereits bestehende Verbraucherschutzrichtlinien (Richtlinie über missbräuchliche Klauseln 93/13/EWG, Preisangabenrichtlinie 89/6/EG, Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG sowie die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU) punktuell abändert. Diese Richtlinie soll die Verbraucherschutzvorschriften im Hinblick auf die digitale Entwicklung modernisieren und für eine bessere Durchsetzung dieser Vorschriften sorgen. Nachdem Parlament und Rat im Rahmen der Trilogverhandlungen eine vorläufige Einigung erzielen konnten, haben die Botschafter der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter die Einigung für die Ratsseite am 29.03.2019 angenommen. Der zuständige parlamentarische Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) hat die Einigung am 02.04.2019 mit 21 zu sieben Stimmen angenommen.

Kernpunkte dieser Einigung sind insbesondere:

- die Befugnis von Verbraucherschutzbehörden, abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien über unlautere Geschäftspraktiken, über missbräuchliche Klauseln oder die Verbraucherrechterichtlinie verhängen zu können. Bei Verstößen, die sich auf Verbraucher in verschiedenen Mitgliedstaaten auswirken, beträgt die



- Geldbuße mindestens 4 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens.
- der Ausbau und die Anpassung von Informationspflichten der Unternehmer gegenüber Verbrauchern. Auf Onlinemarktplätzen oder Vergleichsportalen müssen Verbraucher unter anderem darüber informiert werden wie ein Suchergebnis oder eine Platzierung in einer Suchliste zustande kommt (z.B. ob ein Händler für eine privilegierte Platzierung gezahlt hat) und ob die Ware oder Dienstleistung von einem Unternehmer oder einer Privatperson erworben wird, so dass der Käufer den Umfang seiner Gewährleistungsrechte ermitteln kann.
 - die Bekämpfung eines Doppelstandards bei der Qualität von Konsumgütern. Nach Art. 6 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) handelt es sich um eine irreführende Praxis, wenn ein Produkt trotz wesentlicher Unterschiede als identisch mit einem gleichen Produkt in einem anderen Mitgliedstaat vermarktet wird.
 - die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinien auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, bei denen die Leistung des Verbrauchers nicht in der Erbringung einer Geldleistung, sondern in der Bereitstellung persönlicher Daten liegt.
 - die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gem. Art. 9 Abs. 1a der Verbraucherrechtlinie bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das vierzehntägige Widerrufsrecht auf 30 Tage heraufzusetzen.

Der Berichterstatter MdEP Daniel Dalton (ECR) und die Schattenberichterstatterin MdEP Evelyne Gebhardt (S&D) räumten in der IMCO-Ausschusssitzung vom 02.04.2019 ein, dass zwar hart verhandelt worden sei, aber aufgrund des Endes der Legislaturperiode ein immenser Zeitdruck geherrscht habe, der das Parlament zu wesentlichen Zugeständnissen gegenüber den Mitgliedstaaten veranlasst habe. Insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Bekämpfung eines Doppelstandards bei der Qualität von Konsumgütern habe das Parlament ein höheres Schutzniveau erzielen wollen. Der Ausschuss habe in den Annex I der Richtlinie

über unlautere Geschäftspraktiken das Verhalten aufnehmen wollen, dass ein Unternehmer bewusst falsch aussagt oder den Eindruck erweckt, ein Produkt sei identisch mit einem anderen Produkt. Der Annex enthält eine abschließende Liste mit Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen, also ohne Hinzuziehung normativer Elemente, als unlauter gelten. Stattdessen wurde diese Geschäftspraktik in Art. 6 der Richtlinie aufgenommen, der bei der Bewertung die Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Präsentation des Produkts und der Aussage fordert. Zudem konnte als Kompromiss die Einführung einer Überprüfungsklausel erzielt werden, nach der die Kommission nach einem Zeitraum von zwei Jahren prüfen soll, ob sich die Regelungen in der Praxis bewähren konnten. Letztlich konnte der Ausschuss auch den Vorschlag nicht durchsetzen, von der Kommission eine App entwickeln zu lassen, die Informationen für Verbraucher sowie Musterbeschwerdeschreiben enthalten sollte. MdEP Pascal Arimont (EVP), ebenfalls Mitglied des IMCO-Ausschusses, betonte, dass die erzielte Einigung nicht nur für Verbraucher positive Effekte bewirke, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen stärke, die sich beispielsweise privilegierte Platzierungen in Suchanzeigen finanziell nicht erlauben können.

Das Plenum des Parlaments sowie der Rat müssen dem Richtlinienvorschlag noch förmlich zustimmen. Das Parlament wird voraussichtlich am 16.04.2019 abstimmen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor den Europawahlen 2019 abgeschlossen werden.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments v. 26.03.2019 zu den Richtlinienvorschlägen COM (2015) 634 und COM (2017) 637 (de)

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190321IPR32116/parlament-verbessert-verbraucherrechte-online-und-offline>

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Textfassung des Parlaments zum
Richtlinienvorschlag COM (2015) 634

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0375-AM-126-126_DE.pdf?redirect

Textfassung des Parlaments zum
Richtlinienvorschlag COM (2017) 637

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2019-0233>

Pressemitteilung der Europäischen
Kommission v. 02.04.2019 zum
Richtlinienvorschlag COM (2018) 185 (de)

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1755_de.htm